

707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 10. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Gegenstand

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2

- a) in Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG),
- b) in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG),
- c) in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG),
- d) in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie
- e) in Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Definition

§ 2. Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle das Tier belastenden, über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehenden, experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

Zulässigkeit von Tierversuchen

§ 3. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind und den Bestimmungen des II. und

III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes entsprochen wird:

- a) für Forschung und Entwicklung,
- b) für berufliche Ausbildung,
- c) für medizinische Diagnose und Therapie,
- d) für Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte,
- e) für die Erkennung von Umweltgefährdungen und
- f) für die Gewinnung von Stoffen.

(2) Tierversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an den Versuchen
 - a) zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier,
 - b) zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
 - c) zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - d) zur Vermittlung beruflicher Ausbildung oder
 - e) zur Vermeidung von Umweltgefährdungen besteht;
2. die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden gemäß § 17) bzw. in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können.
- (3) Ein Tierversuch ist keinesfalls zulässig,
 - a) wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich und rechtlich zugänglich sind und an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen,
 - b) wenn von diesem Versuch keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind,
 - c) wenn dieser Versuch auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich ist oder
 - d) wenn tatsächlich und rechtlich zugängliche Ergebnisse eines im In- oder Ausland durch-

geführten Tierversuchs vorliegen, an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen, und sie in Österreich auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften behördlich anerkannt werden.

Leitende Grundsätze

§ 4. (1) Tierversuche müssen den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen, die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren müssen sinnvoll sein, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaften zu berücksichtigen ist. Tierversuche sind unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größtmöglichen Erkenntnisgewinns durchzuführen.

(2) Die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen ist laufend kritisch zu überprüfen und an den anerkannten Stand der Wissenschaften anzupassen. Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde sowie die Entwicklung der Meß- und der Labortechnik sind zu berücksichtigen, um die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabzusetzen.

(3) Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung. Es ist die Pflicht jedes Wissenschaftlers, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuchs selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

II. ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen

§ 5. (1) Alle Tierversuche sind der zuständigen Behörde (§ 10 Abs. 2) im Vorhinein unter Angabe von Art und geplantem Umfang bekanntzugeben und dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, durchgeführt werden.

(2) Eine Genehmigung von Tierversuchen ist erforderlich, wenn sie

- a) ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden und Eingriffe oder Behandlungen beinhalten, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, oder
- b) für das Tier sonst mit erheblichen Belastungen verbunden sind.

Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen

§ 6. (1) Eine Tierversuchseinrichtung ist auf Antrag zu genehmigen, wenn

- a) die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten für eine der Gesundheit und dem Wohlbefinden förderliche Haltung und

Pflege der jeweiligen Versuchstiere und für eine fachgerechte Durchführung der beabsichtigten Tierversuche zur Verfügung stehen,

- b) das erforderliche sachkundige Personal insbesondere auch zur Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch vorhanden ist und eine tägliche Kontrolle der Tiere ermöglicht und
- c) die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der jeweiligen Versuchstiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind, um Belastungen möglichst zu vermeiden, und
- d) sichergestellt ist, daß auch unvorhergesehen auftretende Belastungen der Versuchstiere so rasch wie möglich gelindert oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung ist der physischen oder juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen, die Träger der betreffenden Tierversuchseinrichtung ist. Bei Tierversuchseinrichtungen an Universitäten ist die Genehmigung dem jeweiligen Institut zu erteilen.

Leiter von Tierversuchen

§ 7. Tierversuche dürfen nur von Personen oder unter der Verantwortung oder Aufsicht von Personen vorgenommen werden, denen dafür eine Genehmigung erteilt worden ist. Eine derartige Genehmigung ist für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren auf Antrag Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen, und für sonstige Tierversuche auf Antrag an diese sowie an Personen mit abgeschlossener Universitätsausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur, die außerdem über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, zu erteilen. Bei der Genehmigung können die gemäß § 10 Abs. 2 zuständigen Behörden auf Antrag für Tierversuche ohne operative Eingriffe Ausnahmen von den im zweiten Satz genannten Voraussetzungen betreffend die abgeschlossene Universitätsausbildung für Personen zulassen, die über ausreichende Spezialkenntnisse verfügen, ohne diese vorgeschriebenen Universitätsstudien absolviert zu haben.

Genehmigung von Tierversuchen

§ 8. (1) Tierversuche gemäß § 5 Abs. 2 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 3, 6 und 7 erfüllt sind. Die Genehmigung hat die verschiedenen Arten von Tierversuchen und deren jeweiligen geplanten Umfang (Tierarten und Anzahl), die Tierversuchseinrichtung (§ 6) sowie

den (die) Leiter des (der) Tierversuche(s) (§ 7) zu bezeichnen.

(2) Die Genehmigung von Tierversuchen ist auf Antrag dem Träger der Tierversuchseinrichtung (§ 6 Abs. 2) oder dem jeweiligen Leiter des Tierversuchs (§ 7) zu erteilen.

§ 9. Eine Genehmigung von Tierversuchen ist unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7 nicht erforderlich für

1. Tierversuche, die in staatlichen Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung, in staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten, landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten, wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie der Forstlichen Bundesversuchsanstalt innerhalb der diesen Anstalten gesetzlich übertragenen Aufgaben durchgeführt werden, oder
2. sonstige Tierversuche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung durchzuführen sind, oder
3. Eingriffe zur Prüfung und Herstellung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art an lebenden Tieren, wenn sie nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen.

Erteilung von Genehmigungen

§ 10. (1) Die Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 können inhaltlich beschränkt (insbesondere auf bestimmte Tierarten), befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 11 erforderlich ist. Eine derartige Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 6 nachträglich wegfallen und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird oder Ergebnisse im Sinne des § 3 Abs. 3 zugänglich werden. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder eine der mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt wird oder wenn wiederholt Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 18 verhängt wurden.

(2) Zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen gemäß §§ 6 bis 8 ist für Tierversuche in Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit. b — soweit zuständig — der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit. c bis e die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Der Wegfall von Voraussetzungen des § 6 ist vom Inhaber der Genehmigung gemäß § 6 und der Wegfall von Voraussetzungen gemäß § 3 sowie der Wechsel in der Person des Leiters der Tierversuche (§ 7) sind vom Inhaber einer Genehmigung gemäß

§ 8 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

III. ABSCHNITT

Durchführung von Tierversuchen

§ 11. (1) Tierversuche sind stets auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken. Die Durchführung von Tierversuchen hat dem anerkannten Stand der Wissenschaften zu entsprechen.

(2) Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Sie sind unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Belastungen durchzuführen; die Versuchstiere sind im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und an diese zu gewöhnen.
2. Tierversuche sind mit dem im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Anzahl der Versuchstiere durchzuführen.
3. Versuche an geschützten und wildlebenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann.
4. Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der betreffenden Art für Versuchszwecke oder als Nutztiere gezüchtete oder bestimmte Individuen nicht verfügbar sind oder der Zweck des Tierversuches die Verwendung von Tieren anderer Herkunft notwendig macht.

(3) Bei der Durchführung von Tierversuchen dürfen Maßnahmen, die üblicherweise einem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der angestrebte Versuchszweck schließt eine Betäubung aus oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres. Die Verwendung muskel lähmender Mittel ist bei Tierversuchen, die ohne zumindest lokale Schmerzausschaltung vorgenommen werden, verboten.

(4) Tiere, bei denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, deren Folgen eine starke Beeinträchtigung ihres Zustandes darstellen, dürfen nach Abschluß des Versuches für andere Versuchsvorhaben nicht mehr verwendet werden, außer für Folgeversuche, bei denen der Tod des Tieres eintritt, solange die allgemeine Betäubung anhält.

(5) Zur Durchführung von Tierversuchen dürfen nur Tiere verwendet werden, deren Gesundheitszustand durch Personen, die den fachlichen Voraus-

setzungen des § 7 entsprechen, als für den Versuch geeignet festgestellt wurde.

(6) Nach Beendigung des Versuches hat der Versuchsleiter oder eine von ihm beauftragte Person, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, den Zustand der Versuchstiere festzustellen. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Wenn nach dem Untersuchungsbefund ein Weiterleben nur unter Leiden möglich ist, sind die Versuchstiere unverzüglich schmerzlos zu töten.

IV. ABSCHNITT

Überwachung von Tierversuchen

§ 12. (1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt in den Angelegenheiten des § 1 lit. a dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 1 lit. b — soweit zuständig — dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ansonsten ebenso wie in den Angelegenheiten des § 1 lit. c bis e den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die Behörden haben sich bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fachlich qualifizierter öffentlich Bediensteter zu bedienen.

(3) Personen, die von der Behörde hiezu beauftragt sind, ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten der Zutritt zu den Tierversuchseinrichtungen (§ 6) zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (Aufzeichnungen nach § 15, Rechnungen, Korrespondenz) zu gestatten.

(4) Bei einer Besichtigung hat sich das Kontrollorgan auf Verlangen des Trägers der Tierversuchseinrichtung oder seines Beauftragten oder des Leiters der Tierversuche gemäß § 7 durch einen von der Behörde beglaubigten Ausweis auszuweisen. Dem Inhaber der Tierversuchseinrichtung, seinem Beauftragten oder dem Leiter der Tierversuche steht es frei, das Kontrollorgan bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Kontrollorgans ist er hiezu verpflichtet.

(5) Jede Tierversuchseinrichtung (§ 6) ist mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren.

Erlassung von Durchführungsbestimmungen

§ 13. Der jeweils zuständige Bundesminister hat nach Anhörung der anderen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften in Ausführung der leitenden Grundsätze des § 4 nähere Bestimmungen über die Durchfüh-

rung von Tierversuchen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals zu erlassen.

§ 14. Die Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen und Tiere, die Vorschriften betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinischer und diagnostischer Untersuchungen sowie die Vorschriften über die bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen bleiben unberührt.

V. ABSCHNITT

Erfassung von Tierversuchen

§ 15. Der Leiter der Tierversuche hat über die Tierversuche Aufzeichnungen zu führen, die den Zweck des Versuches, die Zahl, die Art und die Herkunft der verwendeten Versuchstiere (bei Affen, Hunden und Katzen überdies den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers), den Namen des Versuchsleiters und die Ergebnisse des Versuches zu beinhalten haben. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre ab Ende des Versuches aufzubewahren.

Statistische Erfassung

§ 16. (1) Der Träger der Tierversuchseinrichtung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in folgender Aufgliederung bekanntzugeben:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,
- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

(2) Die jeweils zuständigen Bundesminister haben die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere aufgegliedert gemäß Abs. 1 statistisch zu erfassen; diese Statistiken sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in der Form einer gemeinsamen Statistik zu veröffentlichen.

VI. ABSCHNITT

Förderung von Ersatzmethoden

§ 17. Die gemäß § 1 zuständigen Bundesminister haben nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer Methoden

und Verfahren (Ersatzmethoden) im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 zu fördern. Dabei soll angestrebt werden, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln, die eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen.

VII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Wer

1. einen Tierversuch ohne behördliche Genehmigung (§§ 6 bis 8) oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 5 und 11 Abs. 2 bis 6 durchführt oder
2. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) nicht für die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 sorgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Leiter von Tierversuchen (§ 7) die Führung von Aufzeichnungen nach § 15 unterläßt, unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder
2. Auskünfte nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Zutritt oder die Einsichtnahme in Unterlagen nach § 12 Abs. 3 verweigert oder
3. als Inhaber einer Genehmigung die unverzügliche Anzeige nach § 10 Abs. 3 oder
4. als Leiter von Tierversuchen die in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Meldungen unterläßt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 25 000 S zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 19. Die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, stellt keine Pflichtverletzung dar, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat oder sich diese Verpflichtung nicht unmittelbar aus dem

Dienstvertrag ergibt oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden ist.

VIII. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXXX in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, außer Kraft.

(2) Einrichtungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchgeführt werden, und Leiter von Tierversuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tierversuche durchführen, haben diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der zuständigen Behörde mit dem Antrag auf entsprechende Genehmigung bekanntzugeben. Sie dürfen bis zur Entscheidung der Behörde fortgesetzt werden. Wird kein Antrag gestellt, so endet die Berechtigung zur Durchführung des Tierversuches mit Ablauf der Dreimonatsfrist.

(3) Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe über den Antrag auf Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 6 und 7 zu entscheiden und auf Grund des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1974, erteilte Bewilligungen, die nicht der geänderten Rechtslage entsprechen, in Berücksichtigung der geänderten Rechtslage abzuändern oder zu beheben. Bis zu dieser Entscheidung dürfen Tierversuche im Rahmen der bisherigen Bewilligungen weitergeführt werden; gleiches gilt, wenn die Behörde innerhalb der sechs Monate keine solche Entscheidung trifft.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

IX. ABSCHNITT

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des § 1 lit. a der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Angelegenheiten des § 1 lit. b, c und d der nach dem Bundesministerengesetz 1986 jeweils zuständige Bundesminister, in Angelegenheiten des § 1 lit. e der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie hinsichtlich des § 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT

A. Problem:

Trotz der bestehenden Regelungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1974, sind Tiere im Zusammenhang mit Tierversuchen nicht ausreichend geschützt. Es gilt daher, entsprechende Verbesserungen der Rechtslage vorzunehmen.

B. Ziel:

Tierversuche sollen aus ethischen Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung und Pflege der Versuchstiere strenger geregelt werden.

C. Inhalt:

Das unter B genannte Ziel soll wie folgt verwirklicht werden:

1. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung von Tierversuchen; dies soll insbesondere durch die im folgenden aufgezählten Punkte erfolgen;
2. Neuordnung der Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversuchen verantwortlich befaßten Personen; besondere Genehmigung bei Versuchen ohne Schmerzausschaltung und bei für das Tier belastenden Versuchen);
3. Ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für Tierversuche;
4. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;
5. Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten oder diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind;
6. Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
7. Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
8. Statistische Erfassung von Tierversuchen;
9. Gesetzesauftrag an die zuständigen Bundesminister, Ersatzmethoden zu fördern;
10. Erhöhung der Strafen.

D. Alternativen:

Bisheriger Zustand oder völliges Verbot aller Tierversuche mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gesundheit von Mensch und Tier, Konsumentenschutz, Wissenschaft, Umwelt usw.

E. Kosten:

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII. GP, grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen oder Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes. Zusätzliche finanzielle Mittel werden allerdings — sofern sie nicht aus bisherigen Förderungsmiteln oder Aufwendungen für Forschungsaufträge bzw. sonstige Werkaufträge der einzelnen Bundesministerien bedeckt werden können — für die Förderung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in einem noch nicht näher zu beziffernden Ausmaß erforderlich sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß Tierschutz und Kultur einer Gesellschaft untrennbar miteinander verbunden sind; aber auch, daß der Standard des Tierschutzes Zeugnis vom Stand einer humanen Gesellschaft gibt. In diesem Sinne wurden in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen und Bemühungen um eine Verbesserung des Tierschutzes auch in Österreich gesetzt. Einen Sonderbereich im Rahmen der Bemühungen um einen modernen Tierschutz stellt die Einschränkung und Beschränkung von Tierversuchen, die gesetzliche Regelung von Tierversuchen dar.

Durch das Bundesgesetz vom 7. März 1974, BGBl. Nr. 184, betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) wurde die Durchführung von Tierversuchen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und ein wesentlicher Schritt zur gesetzlichen Regelung und Einschränkung von Tierversuchen gesetzt. Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch, daß die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, um Tierversuche auf das durch höherwertige Interessen gerechtfertigte absolute Mindestmaß zu reduzieren, wengleich sich gezeigt hat, daß das Grundkonzept nach wie vor richtig ist. In diesem Zusammenhang sowie auch im Hinblick auf den nunmehr vorgelegten Entwurf eines neuen Tierversuchsgesetzes sei auf die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage für ein Tierversuchsgesetz, 972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII. GP, verwiesen.

Der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes sind lange Diskussionen mit Vertretern des Tierschutzes sowie der Wissenschaft vorausgegangen. Dabei reichten die Forderungen von der Aufrechterhaltung der jetzigen Rechtslage bis hin zum völligen Verbot sämtlicher Tierversuche. Ein Resümee lautet, Tierversuche nur dort vorzunehmen, wo Ersatzmethoden nicht zur Verfügung stehen und der angestrebte Versuchszweck absolut höherwertige Ziele verfolgt. Das ist auch gegenüber der Wissenschaft vertretbar.

Der seinerzeit im Jahre 1986 dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf einer Novelle

zum Tierversuchsgesetz versuchte dem Ergebnis dieser Diskussionen Rechnung zu tragen; insbesondere ging er von folgenden Erwägungen aus: Da ein völliger Verzicht auf Tierversuche aus wissenschaftlichen, vor allem medizinischen Notwendigkeiten nicht verantwortet werden kann, sollte doch aus der Erkenntnis, daß die dem Menschen übertragene Verantwortung auch zu einem umfassenden Schutz für die seiner Obhut anheimgegebenen Lebewesen verpflichtet, dafür Sorge getragen werden, daß Tierversuche auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben. Für die Zulässigkeit von Tierversuchen ist schließlich immer das Ergebnis jener Güterabwägung entscheidend, die zwischen dem Schutz für die Tiere einerseits und dem Fortschritt der dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier dienenden Wissenschaften andererseits vorzunehmen ist.

Diesen Grundsätzen sollte bereits die bisherige Rechtslage Rechnung tragen. Aus den eingangs erwähnten Gründen ist es aber geboten, dieses Anliegen durch noch strengere Vorschriften und die nachstehenden Zielsetzungen abzusichern:

1. Das Ziel, Tierversuche auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren und nur dann vorzunehmen, wenn sie im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit des Menschen, aber auch der Tiere selbst geboten sind, setzt voraus, sämtliche Tierversuche einer Genehmigungspflicht — direkt oder indirekt — zu unterwerfen.
2. Ein die Durchführung von Tierversuchen rechtfertigendes höherwertiges Interesse ist dann nicht gegeben, wenn die durch die Versuche zu erwartenden Ergebnisse auf Grund von bereits vorgenommenen gleichen Versuchen in zugänglicher Form vorliegen und an diesen Ergebnissen keine berechtigten Zweifel bestehen. Es soll daher bei der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Durchführung von Tierversuchen auch auf zweifelsfreie Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche, sofern diese zugänglich sind, Bedacht genommen werden.
3. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen sind gegenüber der geltenden Rechtslage strenger zu fassen. Dabei

- ist vor allem ausdrücklich festzuhalten, daß ein berechtigtes Interesse an den Versuchen aus ganz bestimmten, im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen gegeben sein muß, um die Durchführung von Tierversuchen gerechtfertigt scheinen zu lassen. Tierversuche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) zur Verfügung stehen.
4. Die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen werden unter Bedachtnahme auf die entsprechende EG-Richtlinie strenger gefaßt und sind Gegenstand einer eigenen „Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung“.
 5. Die persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen eines Leiters der Tierversuche sind ebenfalls Gegenstand einer eigenen Genehmigung; Tierversuche dürfen dann nur mehr von bzw. unter der Leitung von Personen durchgeführt werden, die selbst eine entsprechende Genehmigung haben.
 6. Ohne Schmerzausschaltung vorgenommene Tierversuche, die Eingriffe beinhalten, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, oder für das Tier sonst mit erheblichen Belastungen verbunden sind, bedürfen über die Genehmigung der Versuchseinrichtung und die persönliche Genehmigung des Leiters der Tierversuche hinaus einer besonderen Tierversuchsgenehmigung.
 7. Darüber hinaus sollen durch das Gesetz allgemeingültige ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für die mit Tierversuchen Befassten ebenso wie für die Tierversuche genehmigenden Behörden festgelegt werden, die sich an den vom Council for International Organization of Medical Sciences (CIOMS) erarbeiteten Grundprinzipien für die biomedizinische Forschung mit Tieren und an den vom Arbeitskreis universitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, die mit Tierversuchen befaßt sind, verfaßten ethischen Richtlinien orientieren.
 8. Dem berechtigten Anliegen nach Transparenz bei Tierversuchen wird dadurch entsprochen, daß jährlich eine Statistik zu veröffentlichen ist, die Aufzeichnungen über Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere in bestimmter, der Europaratskonvention entsprechender Aufgliederung erfaßt; diese Statistik ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.
 9. Ein entsprechender Gesetzauftrag sieht vor, daß die jeweils zuständigen Bundesminister nach dem Stand der Wissenschaft die Ausarbeitung anderer, entsprechend wissen-

schaftlich fundierter Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) fördern. Dies wird nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen Mittel auch die finanzielle Förderung einschlägiger Projekte umfassen.

10. Eine neue Verordnungsermächtigung soll dem jeweils zuständigen Bundesminister in Hinkunft die Möglichkeit bieten, nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, im besonderen über die zu beachtenden Voraussetzungen, die Haltung und Unterbringung von Versuchstieren sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten fachkundigen Personals zu erlassen. Im Hinblick auf den dabei zu wählenden Stand der Wissenschaften könnte es zweckmäßig sein, bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch einen entsprechenden Fachbeirat zu befragen.
11. Schließlich soll durch entsprechende Erhöhung der Strafen sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht gesetzwidrigen Tierversuchen vorgebeugt werden.

II.

Ein Gesetzentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird, wurde bereits seinerzeit im Jahre 1986 einem umfassenden Begutachtungsverfahren unterzogen, das — auf Grund der damaligen Diskussion um Tierversuche wie zu erwarten — höchst unterschiedliche und kontroverielle Stellungnahmen erbrachte. Eine grobe, überblicksartige Einordnung wie Zuordnung der Stellungnahmen ließ seinerzeit im wesentlichen zwei große Hauptgruppen erkennen, die jede mit grundsätzlich entgegengesetzten Standpunkten, Begründungen und Argumenten kritisch zum bestehenden Tierversuchsgesetz an sich, wie auch zur seinerzeit vorgelegten Novelle Stellung nahmen.

Zum einen waren dies die verschiedenen Tierversuchsgegner und ihre Vereinigungen, die bereits das gegenwärtig in Geltung stehende Tierversuchsgesetz als zu wenig streng kritisierten, die weitgehende Einschränkung von Tierversuchen und letztlich das strikte Verbot von Tierversuchen überhaupt forderten. Jede gesetzliche Regelung wurde unter den Gesichtspunkten eines „absoluten Tierschutzes“ mit einer entschiedenen Güterabwägung zugunsten einer „absoluten Schranke“ gegenüber Tieren aller Art beurteilt, die letztlich keinerlei Begründung für den Versuch am Tier — auch unter Anwendung besonderer ethischer Grundsätze und Richtlinien — gelten lassen will.

Zum anderen hat das seinerzeitige Begutachtungsverfahren mit entschiedener Deutlichkeit auch

gezeigt, daß sowohl seitens der Wissenschaft, ihrer Angehörigen sowie verschiedener Institutionen und auch seitens der Industrie und Wirtschaft, ihren Vereinigungen und Interessenvertretungen bezüglich des wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-medizinischen Tierversuchs schwere Bedenken und Kritik gegen eine weitere Verschärfung des Tierversuchsgesetzes und die Einbeziehung sämtlicher Tierversuche in die Bewilligungspflicht vorgebracht werden.

Von Repräsentanten der Wissenschaft, so etwa den Universitäten, „die als Einrichtungen des Bundes berufen sind, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zu deren gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen“ (vgl. § 1 UOG), wurden unter Berufung auf das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft (Art. 17 StGG) verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Bei nachdrücklicher Verfolgung ethischer und moralischer Grundsätze und Richtlinien zum Schutz von Tieren wurde etwa von der österreichischen Rektorenkonferenz darauf hingewiesen, daß „mit der Grundsatzentscheidung der Freiheit der Wissenschaft der Verfassungsgesetzgeber erreichen wollte, daß die Wissenschaft und damit insbesondere auch die wissenschaftliche Forschung soweit wie möglich ohne Beschränkungen ausgeübt werden kann“. Damit nicht in Einklang zu bringen wäre — nach Meinung der Rektorenkonferenz — ein sogenanntes „Konzessions-system“, wie es im seinerzeitigen Entwurf einer Novelle enthalten war, wonach wissenschaftliche Forschungsaufgaben (im gegenständlichen Fall Tierversuche) nur nach vorhergehender Bewilligung durchgeführt werden dürften; ein Einwand, der sich vor allem auf die seinerzeitige umfassende, generelle Bewilligungspflicht für jedes einzelne Versuchsvorhaben bezog. Vom Akademischen Senat der Universität Wien etwa wurden in diesem Zusammenhang auch Bedenken sowohl im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) als auch die Wissenschaftsfreiheit ua. mit folgendem Beispiel vorgebracht: „Wenn nämlich auf der einen Seite etwa Ratten und Mäuse (Anmerkung: zahlenmäßig die überwiegende Gattung von Versuchstieren) systematisch vertilgt werden (vgl. das Rattengesetz 1925 und zahlreiche ortspolizeiliche Verordnungen), dann kann eine Verschärfung von Regelungen über wissenschaftliche Tierversuche nur noch als wissenschaftsfeindlicher Akt verstanden werden.“ Eine weitere Verunsicherung der Wissenschaftler, der Forschung und Entwicklung sowie eine Kriminalisierung der Forschungstätigkeit würde — nach Meinung der Universitäten — die Folge sein.

Seitens der Medizinischen Fakultäten und ihrer Vertreter wurde ua. auf die besondere Verpflichtung und die ärztliche Verantwortung für den

Gesundheitszustand der Gesamtbevölkerung verwiesen: „Die bewußte Negierung des Fortschrittes in der Behandlung und Erkennung von Krankheiten im humanmedizinischen Bereich würde bei Durchsetzung der Beschränkung bzw. Abschaffung aller Tierversuche die Verweigerung einer zukünftigen Hilfeleistung gegenüber jenen Mitmenschen, deren Krankheit und Leiden nach heutigem Kenntnisstand noch nicht geheilt oder gemildert werden kann, bedeuten.“

Von den pharmazeutischen Unternehmen wurde in ihren seinerzeitigen Stellungnahmen die Übereinstimmung mit „der Zielsetzung, Tierversuche aus ethischen Überlegungen auf dem absolut erforderlichen Mindestmaß zu halten“, unterstrichen. Die pharmazeutische Industrie „lehne es von sich aus ab, mehr Tierversuche durchzuführen, als für die Erforschung und Entwicklung und anschließende Zulassung neuer Arzneimittel unbedingt erforderlich ist. Sie könne sich auch damit einverstanden erklären, auf zuverlässige und zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche in sinnvoller Weise Bedacht zu nehmen. Auch die Intention des Tierversuchsgesetzes, Tierversuche unter Vermeidung aller mit dem Versuchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen, werde — abgesehen von aus dem Tierschutz herrührenden Motiven — unterstützt, da dies die notwendige Sicherheit und Aussagekraft der Ergebnisse solcher Versuche erst schaffe bzw. erhöhe.“ Die Pharmig-Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen wies in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme darauf hin, daß „trotz heute zwar lautstark, aber dennoch unfundierterweise vorgebrachter gegenteiliger Behauptungen Tierversuche in der Medizin leider notwendig sind. Wenn es anders machbar wäre, würde die Industrie sofort auf die Durchführung von Tierversuchen verzichten. Vernünftigerweise würde doch niemand, um nur ein Beispiel zu nennen, die Fortschritte in der Transplantationsmedizin für gering oder gar überflüssig halten. Ohne Tierversuche in der Grundlagenforschung, in der Erforschung und Entwicklung von Arzneimitteln und zur Entwicklung von Operationstechniken hätte jedoch dieser Fortschritt niemals stattgefunden. Trotzdem würde heute der Tierversuch verteufelt und kriminalisiert, ohne die Konsequenzen zu bedenken. Speziell im Bereich der Erforschung, Entwicklung und Kontrolle von Arzneimitteln würden einerseits eine immer größere Arzneimittelsicherheit und -wirksamkeit zugunsten von Mensch und Tier verlangt, während andererseits die Möglichkeit zur Durchführung von Tierversuchen zu deren Beurteilung immer stärker eingeschränkt werde. In dem bereits als Jahrhundertgesetz apostrophierten Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, und in der Arzneispezialitätenverordnung, BGBl. Nr. 82/1985, wurden erst kürzlich die Tierversuche zusammengestellt, die Voraussetzung für die Zulassung eines neuen Arzneimittels sind.“ Man müsse sich im kla-

ren sein — so die Pharmig-Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen damals —, „daß eine ungerechtfertigte Einschränkung der Forschungstätigkeit den medizinischen Fortschritt in Österreich behindere. Diese Limitierung der Forschungsmöglichkeiten steht in krassem Widerspruch zu der offiziellen Wirtschaftspolitik und der Forderung der Regierung an die Industrie, durch Innovation neue Produkte zu schaffen. Die sich daraus ergebende Benachteiligung der Forschung in Österreich würde die Abhängigkeit vom Ausland vergrößern und die Wettbewerbschancen drastisch reduzieren.“

Zu den grundsätzlichen Einwänden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zählte auch die mehrfach vorgebrachte Kritik, „daß der Novellierungsentwurf über den Rahmen der im Ausland gültigen Bestimmungen hinausgehe und sowohl die Gefahr einer Abkoppelung Österreichs von der internationalen Forschung als auch die Abwanderung von Forschungskapazitäten in sich berge“.

III.

Im Frühjahr 1986 wurde auf der Grundlage des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens dem Nationalrat eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird (961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP), zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Auf der Grundlage dieser Regierungsvorlage wurden seinerzeit auch die parlamentarischen Beratungen im Wissenschaftsausschuß aufgenommen; infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode erfolgte keine Entscheidung über eine Novelle zum Tierversuchsgesetz bzw. über ein neues Tierversuchsgesetz.

IV.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII. GP, betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß wurde

1. die Bundesregierung ersucht, eine Auflistung aller behördlich vorgeschriebenen Tierversuche zu erstellen und diese auf ihre Notwendigkeit bzw. auf ihre Substituierbarkeit durch Alternativmethoden zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sich nicht nur auf Tierversuche beschränken, die im Kompetenzbereich des Bundes vorgeschrieben sind, sondern auch auf Tierversuche, die durch andere Rechtsvorschriften bedingt sind.

Weiters wurde

2. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darüber hinaus ersucht, auf der Basis der unter Punkt 1 genannten Erhebung dem Nationalrat eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorzulegen und dabei insbesondere die

nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei jedoch finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind:

- Weitestgehender Ersatz von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie;
- Vermeidung aller nicht mit dem Versuchszweck notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden;
- Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
- Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht notwendig sind;
- Statistische Erfassung von Tierversuchen;
- Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
- Verstärkte Förderung der Erforschung von Alternativmethoden.

In Entsprechung des Punktes 1 der obzitierten Entschließung wurde dem Nationalrat bereits der erste Teil eines Berichtes der Bundesregierung (III-69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) vorgelegt, der den gegenwärtigen Stand der Erhebungen über behördlich vorgeschriebene Tierversuche wiedergibt.

Dieser wird nach einer umfangreichen Untersuchung in Form eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergebenen Forschungsauftrages durch einen zweiten Teil ergänzt, der folgende Zielsetzungen hat:

- Auflistung in Österreich behördlich vorgeschriebener Tierversuche
- Bereiche, in den Tierversuche erforderlich sind
- Beschreibung der wichtigsten Tierversuchsgruppen, die auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden
- Schmerz — Probleme der Quantifizierung
- Belastungen der Versuchstiere in ausgewählten Versuchen
- Was sind alternative Methoden zum Tierversuch?
- Bisherige Erfolge im Streben nach Reduktion der Versuchstierzahlen
- Versuchstiere in Zahlen
- Ursachen für den Rückgang der Versuchstierzahlen
- Versuche an aus der Natur entnommenen Tieren
- Mehrfach- und Wiederholungsversuch an Tieren

- Tierversuche im Umfeld anderer tierschädigender Handlungen und Maßnahmen
- Der Mensch und seine Beziehung zum Tier
 - ethisch-moralische Aspekte
- Zusammenfassung und Ausblicke

Zur Frage der Substituierbarkeit von Tierversuchen wurde dem ersten Teil des Berichtes als integrierender Bestandteil die soeben veröffentlichte Publikation von Ord. Univ.-Prof. Dr. Fred Lembeck über „Alternativen zum Tierversuch“, die im Rahmen eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften vergebenen Forschungsauftrages erarbeitet worden ist, angeschlossen. Ziel dieses Forschungsauftrages war, die Rolle des Tierversuches im Rahmen der modernen Wissenschaft zu erläutern und damit klarzustellen, wie eng der moderne Tierversuch sowohl mit der Grundlagenforschung wie auch der klinischen Forschung in Verbindung steht. Aus dieser Standortbestimmung ergeben sich sodann die Ausgangspunkte für die Darlegung der bereits verwendeten Ersatzmethoden sowie ihre mögliche weitere Entwicklung. Die Publikation wurde dem gegenständlichen Bericht angeschlossen, da sie in umfassender, aber doch übersichtlicher und auch für den Nichtfachmann verständlicher Form einen vollen Einblick in mögliche Ersatzmethoden zum Tierversuch gibt.

Hinsichtlich der unter Punkt 2 der EntschlieÙung angesprochenen Legistik zum Tierversuchsgesetz war zwar grundsätzlich nur eine Novelle vorgesehen. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Zweckmäßigkeit einer legislativen Maßnahme: Angesichts des Umstandes, daß bei einer Novelle zum Tierversuchsgesetz, wie sie in der EntschlieÙung durch die Anführung der oben genannten Gesichtspunkte bezeichnet wird, das gegenwärtig geltende Tierversuchsgesetz 1974 sehr weitgehend novelliert werden würde, scheint es angebracht, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit eine Gesamtfassung für ein Tierversuchsgesetz, dh. ein neues Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), in Vorschlag zu bringen und dieses auch noch vor einer parlamentarischen Behandlung dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten. Demzufolge wurde im Frühjahr/Sommer 1988 vom Bundesministerium ein Gesetzentwurf für ein (neues) Tierversuchsgesetz 1988 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die Stellungnahmen und Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren wurden bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes für die Regierungsvorlage eingehend geprüft und soweit als möglich berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage sollen Tierversuche auf das unerläÙlich notwendige Ausmaß reduziert und in diesem Sinne auch Grundsätze, Voraussetzungen und Regelungen für ihre Durchführung geschaffen sowie Ersatz(Alternativ)

method)methoden gefördert werden; dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Strengste Voraussetzungen für die Bewilligung und Durchführung von Tierversuchen; dies soll insbesondere durch die im folgenden aufgezählten Punkte erfolgen;
2. Neudefinition des Begriffes „Tierversuche“ als „alle das Tier belastenden über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehenden, experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren“;
3. Neuordnung der Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversuchen verantwortlich befaÙten Personen, besondere Genehmigung bei Versuchen, die ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden und Eingriffe oder Behandlungen beinhalten, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, oder für das Tier sonst mit erheblichen Belastungen verbunden sind);
4. Ethische Richtlinien als leitende Grundsätze für Tierversuche;
5. Klarstellung, daß auf zugängliche Ergebnisse bereits durchgeführter Tierversuche Bedacht zu nehmen ist;
6. Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten oder diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind;
7. Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland;
8. Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können;
9. Statistische Erfassung von Tierversuchen;
10. Gesetzauftrag an die zuständigen Bundesminister, Ersatzmethoden zu fördern;
11. Erhöhung der Strafen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird den in der EntschlieÙung des Nationalrates bezeichneten Gesichtspunkten (siehe oben) durch folgende Regelungen Rechnung getragen:

- Weitestgehender Ersatz von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie durch die strengen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen, insbesondere § 3 Abs. 2 Z 2, sowie den Gesetzauftrag, Ersatzmethoden zu fördern.
- Vermeidung aller nicht mit dem Versuchszweck notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden durch die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen sowie für die Durch-

- führung von Tierversuchen, insbesondere die §§ 5 bis 11.
- Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können, durch die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Z 3.
 - Verbot von Mehrfach- und Wiederholungsversuchen an Tieren, wenn von diesen Versuchen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten sind oder wenn diese Versuche auch zu Kontrollzwecken nicht notwendig sind, durch die Unzulässigkeit von Tierversuchen gemäß § 3 Abs. 3.
 - Statistische Erfassung von Tierversuchen durch die Bestimmungen des § 16.
 - Behördliche Anerkennung von bereits vorhandenen Tierversuchsergebnissen aus dem Ausland durch die Unzulässigkeit derartiger Tierversuche gemäß § 3 Abs. 3 lit. d.
 - Verstärkte Förderung der Erforschung von Alternativmethoden durch den Gesetzesauftrag gemäß § 17.

V.

Ein strengeres Tierversuchsgesetz erfordert ohne Frage ein höheres Maß an administrativem Aufwand, auch wenn grundsätzlich „finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind“. Wenngleich in diesem Sinne die Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes angelegt ist (Vollziehung des Gesetzes wie bisher und nicht — wie in der seinerzeitigen Regierungsvorlage 1986 vorgesehen — Bewilligung ausschließlich durch den jeweils zuständigen Bundesminister), so ist doch zu erkennen, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem gegenwärtig geltenden Tierversuchsgesetz sowie gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage 1986 bedeutend strengere Maßstäbe für die Genehmigung von Tierversuchen vorsieht, so zB hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, der Leiter von Tierversuchen sowie spezieller Genehmigungen von Versuchen bei Vornahme ohne Schmerzausschaltung sowie bei Eingriffen, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden oder für das Tier mit sonstigen erheblichen Belastungen verbunden sind. Auf diese Weise sollen ohne wesentliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen des Bundes trotzdem eine Verschärfung der Kontrolle und eine Steigerung der Effektivität erreicht werden. Dieses Gesetz wird zwar von den bestehenden Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden sowie Bundesministerien) zu vollziehen sein, die strengeren Bestimmungen werden aber ein aufwendigeres Verfahren, ein höheres Maß an Begutachtung usw. erfordern, weshalb möglicherweise in einem allerdings sehr bescheidenen Umfang zusätzliche Planstellen erforderlich werden könnten. Es wird aber von den dafür in Betracht kommenden Behörden und Bun-

desministerien dafür Sorge zu tragen und werden alle Anstrengungen zu unternehmen sein, grundsätzlich mit den vorhandenen Planstellen das Auslangen zu finden.

Im Interesse der auch in der obzitierten Entschließung des Nationalrates ausdrücklich enthaltenen Zielsetzung des „weitestgehenden Ersatzes von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie“ werden für die Förderung von Ersatzmethoden — wie dies als Gesetzesgebot in § 17 des Entwurfes enthalten ist — nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sein, soweit sie nicht in bisherigen Förderungsmitteln oder Aufwendungen der dafür in Betracht kommenden Bundesministerien bedeckt werden können.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gesetzes ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8, Z 12 und Z 13 B-VG sowie Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie bereits seinerzeit in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Tierversuchsgesetz (vgl. 972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII. GP) darauf hingewiesen wurde, beziehen sich die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) — da der allgemeine Tierschutz in die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 des Bundesverfassungs-Gesetzes fällt — auf die Regelung von Tierversuchen in Kompetenzbereichen bzw. Kompetenztatbeständen des Bundes der Art. 10 und 14 B-VG; es darf diesbezüglich auch auf die seinerzeitigen Ausführungen in 972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII. GP verwiesen werden. Einer im Jahr 1986 im Begutachtungsverfahren des seinerzeitigen Entwurfes für eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorgebrachten Anregung folgend, wurde als lit. b der Kompetenztatbestand der Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) aufgenommen. Darunter fallen ua. auch die Österreichische Akademie der Wissenschaften mit ihren Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Anstalten des Bundes. Angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes sowie der diesbezüglichen Prüfmethode nach dem Stand der Wissenschaften, die nach nationalen und internationalen Maßstäben auch Tierversuche einschließen, ist der Kompetenztatbestand der Angelegenheiten betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) ergänzend aufzunehmen, wobei außer Frage steht, daß sich die Regelung des Bundes immer nur auf den Kompetenzbereich des Bundes beziehen kann.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Definition für den Tierversuch: Gegenüber dem gegenwärtig geltenden Gesetzestext ist nicht nur eine Klarstellung, sondern auch insofern eine Ausweitung des Begriffes des „Tierversuches“ eingetreten, als für die Beurteilung einer Maßnahme als Tierversuch in bezug auf ein Tier nicht nur „Schmerzen und Leiden“ maßgeblich sind, sondern auch Angst, Streß und dauerhafte Schäden für das Tier. Dies stimmt auch mit der Entscheidung des Gesetzgebers überein, durch das mit 1. Juli 1988 in Kraft tretende Bundesgesetz vom 10. März 1988, BGBl. Nr. 179, über die Rechtsstellung von Tieren Tiere nicht mehr als Sache, sondern als Lebewesen anzuerkennen (§§ 285 a und 1332 a ABGB). Im Interesse eines modernen Tierversuchsgesetzes und unter vergleichender Bedachtnahme auf fortschrittliche europäische Tierversuchsregelungen wurde daher eine Definition des Tierversuches gewählt, die sich teilweise an dem Schweizer Tierversuchsgesetz, dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie den EG-Richtlinien orientiert.

In der seinerzeitigen Regierungsvorlage aus dem Jahr 1986 war lediglich eine Angleichung an den Text des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Wirbeltieren, die für Versuchs- und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, vorgesehen („... mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein können“). Nunmehr wird — in Harmonisierung mit dem europäischen Tierschutzrecht, den einschlägigen Europaratskonventionen und EG-Rechtsvorschriften — der Begriff des Tierversuchs dahin gehend ausgeweitet, daß darunter alle das Tier belastenden, über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehenden, experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren fallen, die das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen, gleichgültig ob sie für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind oder nicht. Dadurch sollen alle in irgendeiner Weise für das Tier belastenden Eingriffe und Behandlungen erfaßt werden, dh. auch — wie im Begutachtungsverfahren von verschiedener Seite darauf hingewiesen wurde — solche Eingriffe und Behandlungen für das Tier, mit denen Angst, Streß und dauerhafte Schäden verbunden sind.

Wie schon bisher gelten alle Behandlungen von Tieren oder die Tierhaltung ohne obige Zielsetzungen, wie zB solche im Bereich der Verhaltensforschung oder der Zoologie, Biologie usw., nicht als Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes.

Zum Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere festzuhalten, daß dieser nicht nur die im landwirtschaftlichen Betrieb üblichen Eingriffe oder Behandlungen umfaßt, sondern auch alle Eingriffe und Behandlungen, die zur Abklärung von Leistungsparametern oder anderen wissenschaftlichen Fragestellungen in landwirtschaftlicher Haltung oder definierten Versuchsbedingungen vorgenommen werden. Jedenfalls sind unter landwirtschaftlicher Nutzung auch Kastration, Embryotransfer, Echolotest, Halothantest sowie Fütterungsversuche zu verstehen. Auch Fütterungsversuche, die zur Testung neuer Futterzusatzstoffe im Sinne des § 5 Futtermittelgesetz 1952 sowie der Futtermittelverordnung 1976 durchgeführt werden, gehören — nach einer Feststellung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft — zur landwirtschaftlichen Nutzung. Lediglich solche Fütterungsversuche, die zur Abklärung toxikologischer Fragen vorgenommen werden, könnten als Tierversuche gewertet werden.

Einer Anregung der Medizinischen Fakultät Wien, von verschiedener sonstiger medizinischer und veterinärmedizinischer Seite wurde auch der Begriff der „veterinärmedizinischen Betreuung“ (als weitergehender Begriff als „Behandlung“ — wie auch im Zuge des Begutachtungsverfahrens angeregt wurde) aufgenommen, um Abgrenzungsprobleme zum Tierversuch zu vermeiden.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 führt aus, daß die in § 2 definierten Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie für bestimmte Zwecke unerlässlich sind und, abgesehen davon, dem II. und III. Abschnitt des Gesetzes über das Genehmigungsverfahren und den leitenden Grundsätzen, die in § 4 und ergänzend in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes angeführt sind, entsprechen.

Zu der Unerlässlichkeit gehört, daß der angestrebte Zweck mit anderen Methoden und Verfahren als dem Tierversuch nicht erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit durch andere Methoden und Verfahren muß der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse — wie es in den Wissenschaften allgemein anerkannt ist — zugrunde gelegt werden. Um der ethischen und moralischen Verpflichtung, die Integrität von Tieren möglichst zu wahren und daher Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken, nachzukommen, ist eine gezielte Förderung der Entwicklung von Ersatzmethoden notwendig (siehe § 17).

Außerdem sind Tierversuche nur für die in Abs. 1 lit. a bis f taxativ aufgezählten Zwecke zulässig. Die in lit. a bis c angeführten Zwecke entsprechen inhaltlich den in § 2 des geltenden Tierversuchsgesetzes enthaltenen Bestimmungen. Diesbezüglich ist auf die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage des Tierversuchsgesetzes (972

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) zu verweisen. Verglichen mit anderen europäischen Rechtsordnungen und auch mit der Europaratskonvention sind diese einen Tierversuch rechtfertigenden Zwecke jedoch unpräzise und zu eng gefaßt. Daher wurden in das Gesetz die lit. d bis f neu aufgenommen. Die heute in § 2 lit. c enthaltene Umschreibung „für Zwecke der Erprobung und der Prüfung von Seren, Heilmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika“ hat sich angesichts der Tatsache, daß sich auch bei einigen nicht in diese Kategorien fallenden Gesetzen (zB Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz) die Notwendigkeit von Tierversuchen ergeben kann, als zu eng erwiesen und wird daher nunmehr (lit. d) allgemeiner formuliert: Einer mehrfachen Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend, wurde die Formulierung „für die Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich (Anmerkung: dies schließt auch „synthetisch“ mit ein) hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte“ aufgenommen. Die Durchführung von Tierversuchen zur Erkennung von Umweltgefährdungen (lit. e) und zu den in lit. f genannten Zwecken (Gewinnung von Stoffen) ergibt sich aus dem in § 1 lit. e angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes neu aufgenommenen Kompetenzatbestand. Gegenüber dem Gesetzentwurf des Begutachtungsverfahrens wurde einer mehrfachen Anregung, insbesondere des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, folgend, der Text der lit. d und f der Regierungsvorlage verkürzt und vereinfacht, wobei aber die im seinerzeitigen Gesetzentwurf genannten Bereiche auch in der neuen Formulierung abgedeckt sind.

In Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 1 lit. d und Abs. 2 Z 2 wurde der Begriff der „wissenschaftlichen Ausbildung“ durch „berufliche Ausbildung“ ersetzt: Dies entspricht einem Vorschlag der Medizinischen Fakultäten Wien und Innsbruck sowie des Arbeitskreises universitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, der Pharmig usw., um mißverständliche Interpretationen zu vermeiden, da „wissenschaftliche Ausbildung“ an sich keiner eigenen Tierversuche bedarf.

Die Neufassung der Z 1 des Abs. 2 bringt deutlich zum Ausdruck, daß im Sinne der bereits im allgemeinen Teil dargestellten Güterabwägung ein berechtigtes Interesse an den Versuchen wegen deren Bedeutung für Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten bei Mensch oder Tier, zum Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier, zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur Vermittlung wissenschaftlicher Ausbildung oder zur Vermeidung von Umweltgefährdungen bestehen muß. Die in lit. a, c und d genannten Bereiche sind bereits jetzt in § 3 Abs. 2 Z 1 des Gesetzes angeführt. Neu aufgenommen wurde

lit. b, weil auch bei der Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände Versuche zu bedeutenden Erkenntnissen führen. Als Beispiele seien die Methoden der Beeinflussung der Fruchtbarkeit von Mensch und Tier, der Einleitung von Wehen und der Entwicklung neuer Methoden der Narkose und Schmerzausschaltung sowie der Schockbekämpfung genannt. Die Bedeutung der bereits im derzeit geltenden Tierversuchsgesetz enthaltenen Durchführung von Tierversuchen zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse (nunmehr lit. c) ergibt sich daraus, daß die Grundlagenforschung in der Vergangenheit gezeigt hat, daß bei vielen überaus wichtigen Entdeckungen ursprünglich nicht die Verbesserung der bestehenden therapeutischen und diagnostischen Möglichkeiten erkennbar waren. Hiefür seien nur einige wenige Beispiele angeführt: So wurde der Rhesusfaktor bei Blutgruppen nur als „Kuriösität“ einer immunologischen Wechselwirkung zwischen dem Blut des Menschen und dem des Rhesusaffen entdeckt, ohne daß ursprünglich irgendein praktischer Nutzen zu erkennen war. Ebenso stammt ein großer Teil unseres Grundlagenswissens über Transplantationen aus Untersuchungen zur Organnese und Embryonalentwicklung an Amphibien. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen dachte man nicht an die Möglichkeit, diese Erkenntnisse auf den Menschen übertragen zu können.

Die Aufnahme der lit. e ergibt sich aus der Anführung des Kompetenzatbestandes des Umweltschutzes in § 1 und der Bedeutung der Umweltgefährdungen in der heutigen Zeit. Wenn zB ein neues Phosphatersatzmittel für Waschmittel eingeführt wird, was im Hinblick auf die Umweltbelastung sehr wünschenswert ist, dann muß dieser Stoff nicht nur auf mögliche Schädigung von Mensch und Tier, sondern auch auf mögliche Umweltbelastung getestet werden, da dieser Stoff schließlich in das Abwasser gelangt. Analoge Überlegungen gelten auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln, sonstigen chemischen Produkten ua.

Die Neufassung der Z 2 in Abs. 2 verdeutlicht den Subsidiaritätsgedanken für Tierversuche, indem die bereits im geltenden Gesetzestext enthaltene Wendung „andere Methoden und Verfahren“, bei deren Vorliegen Tierversuche gleichfalls ausgeschlossen sind, durch den Ausdruck „Ersatzmethoden gemäß § 17“ ergänzt wird. Weiters sind im Zusammenhang mit den die Durchführung von Tierversuchen ausschließenden sonstigen Lehrbehelfen aus Gründen der Verdeutlichung als Beispiele ausdrücklich Film- und andere audiovisuelle Mittel zu nennen.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß gegen die bisherige Regelung des Tierversuchsgesetzes sowie gegen dessen Vollziehung ua. auch der Vorwurf erhoben wurde, es würde bei Erteilung von Bewilli-

gungen nicht ausreichend auf bereits durchgeführte Tierversuche Bedacht genommen werden.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, daß die Durchführung von Tierversuchen jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches tatsächlich zugänglich sind und an der Richtigkeit dieser Ergebnisse keine berechtigten Zweifel bestehen. Das Verbot von Wiederholungsversuchen kann nur insoweit Gültigkeit haben, als die Ergebnisse eines gleichen Versuches entweder tatsächlich zugänglich sind, etwa durch entsprechende wissenschaftliche Publikationen, Literatur oder Dokumentationen, oder aber an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Tierversuches (Standard nach Maßgabe des Standes der wissenschaftlichen Entwicklung) keine berechtigten Zweifel bestehen. Derartige „Zweifel“ werden entsprechend wissenschaftlich fundiert sein müssen, um als „gerechtfertigt“ angesehen werden zu können, wobei innerhalb dieses Rahmens im Interesse der Wissenschaftlichkeit die Möglichkeit der Wiederholbarkeit von Messungen und Falsifizierung wissenschaftlicher Ergebnisse (Hypothesen) gegeben sein muß. Einem Grundprinzip freier Wissenschaft folgend, ist nur dann ein Fortschritt möglich, wenn bestehende Modelle und Erkenntnisse durch Ergebnisse neuer Messungen und Anwendung neuer Methoden in Frage gestellt werden können (wissenschaftliche Forderung nach Wiederholbarkeit — so auch Karl Popper). Das Nacharbeiten schon bekannter Versuche ist auch die Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Methoden und Validierung von Ersatzmethoden und gegebenenfalls auch von Computersimulationen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist jedoch nunmehr festgelegt, daß Tierversuche dann nicht zulässig sein sollen, wenn von ihnen keine zusätzlichen oder neuen Erkenntnisse zu erwarten (lit. b) oder sie auch zu Kontrollzwecken nicht erforderlich sind (lit. c). Unzulässig sind Tierversuche aber auch dann, wenn Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Tierversuchen, sofern diese entsprechend zugänglich sind, und die Tierversuche im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft in dem betreffenden ausländischen Staat als gleichwertig betrachtet und somit behördlich anerkannt werden (lit. d). Eine derartige Anerkennung ist bereits in einer Reihe von Gesetzen, wie zB dem Chemikaliengesetz, unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Auch die Europaratskonvention enthält den Hinweis, daß die Vertragsstaaten soweit wie möglich Ergebnisse von Tierversuchen aus anderen Staaten anerkennen sollen.

Da einzelne Gesetze, zB das Chemikaliengesetz, bestimmte rechtliche Voraussetzungen als zusätzliches Kriterium anführen, wie zB die Zustimmung des Herstellers usw., wurde daher in Abs. 3 lit. a und d zu den „tatsächlich zugänglichen Ergebnissen“ der Zusatz „und rechtlich“ eingefügt. Weiters würden, einer Anregung des Bundeskanzleramtes

(Sektion VII) folgend, die Worte „und Aussagekraft“ eingefügt, da auch die Aussagekraft von Tierversuchsergebnissen ein bestimmender Faktor für die Akzeptanz des jeweiligen Tierversuches darstellen kann.

Zu § 4:

Universitäre und industrielle Forschungseinrichtungen haben im Jahr 1987 unter Mitarbeit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ethische Richtlinien definiert, an die sich alle an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen und Institutionen halten sollten. Damit sollte dokumentiert werden, daß Forscher den Tierversuch nicht bedenkenlos einsetzen, sondern mit Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem Versuchstier. Auch international sind Leitprinzipien für die biomedizinische Forschung mit Tieren von CIOMS (Council for International Organizations of Medical Sciences — Rat der internationalen Organisationen für medizinische Wissenschaften) entwickelt worden, die das Ergebnis internationaler und interdisziplinärer Beratungen sind und den Rahmen für detailliertere nationale und institutionelle Vorschriften bieten sollen. Sie treffen nicht nur auf die biomedizinische Forschung zu, sondern auch auf alle Verwendungsarten von Wirbeltieren für weitere biochemische Zwecke einschließlich der Herstellung und Erprobung therapeutischer, prophylaktischer und diagnostischer Präparate, auf die Diagnose von Infektionen und Vergiftungen von Mensch und Tier sowie auch auf alle anderen Verfahren, die die Verwendung geeigneter lebender Tiere zum Gegenstand haben. Der wesentliche Inhalt dieser Richtlinien, die inzwischen im wesentlichen von allen wissenschaftlichen und industriellen Forschungsinstitutionen, die in Österreich Tierversuche durchführen, akzeptiert worden sind, wurde nunmehr in die leitenden, bei der Durchführung von Tierversuchen zu beachtenden Grundsätze in § 4 und ergänzend in § 11 aufgenommen. Sie sollen damit allgemeine Verbindlichkeit sowohl für diejenigen Personen, die Tierversuche durchführen, als auch für die für die Genehmigung und die Überwachung zuständigen Behörden erlangen. Die Verletzung dieser Grundprinzipien ist durch § 18 Abs. 1 unter Strafe gestellt.

Im einzelnen ist zu den in § 4 enthaltenen Grundsätzen folgendes auszuführen:

Abs. 1 legt fest, daß Versuche an Tieren den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen und die zu prüfende Annahme und das gewählte Verfahren sinnvoll sein müssen, wobei der anerkannte Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen ist. Es obliegt dem Wissenschaftler, zur Vermeidung unnötiger Tierversuche den letzten internationalen Wissensstand zu berücksichtigen, was das Erfordernis des Erfahrungsaustausches und die Pflege wissenschaftlicher Zusammen-

arbeit voraussetzt. Die Forderung nach größtmöglichem Erkenntnisgewinn setzt voraus, daß bei den Versuchen die geringste Belastung der Versuchstiere und die kleinste Anzahl von Tieren gewählt wird (siehe auch § 11 Abs. 2 Z 2). Dies bedingt eine exakte Planung, Vorbereitung sowie fachkundige Durchführung der Versuche.

Abs. 2 legt dem Wissenschaftler die Verpflichtung auf, die Aussagekraft und Anwendbarkeit von Tierversuchsmodellen stets kritisch zu überprüfen und dem anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand anzupassen. Die Wissenschaftler sind weiters angehalten, unter Ausnützung von Erkenntnissen der Verhaltensforschung und Versuchstierkunde sowie neuer Methoden der Meß- und Labortechnik die Versuchsmodelle so weiterzuentwickeln, daß die Belastung der Versuchstiere auf ein Minimum herabgesetzt werden kann. Die gegenüber dem Gesetzentwurf des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Änderungen (... „anerkannte“ Stand der Wissenschaften) dienen der Verringerung unbestimmter Gesetzesbegriffe.

Abs. 3 verpflichtet jeden Wissenschaftler weiters, Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchgeführten Tierversuches selbst zu prüfen und gegen die Belastungen des Versuchstieres abzuwägen. Diese Bestimmung bringt die ethische und wissenschaftliche Verantwortung aller an Tierversuchen beteiligten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit expressis verbis zum Ausdruck. In Abs. 3 wurde der bisher in § 11 Abs. 2 enthaltene Passus eingearbeitet, der ebenfalls ethische Richtlinien enthält und daher in § 4 besser platziert ist.

Zu § 5:

Durch die Neukonzeption des Genehmigungsverfahrens soll eine gegenüber der derzeitigen Rechtslage verbesserte, strengere und wirksamere Kontrolle ermöglicht werden. Daher ist im II. Abschnitt des Gesetzentwurfes eine Dreiteilung der Genehmigung und damit — über das geltende Tierversuchsgesetz hinaus — eine Erfassung sämtlicher Tierversuche vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 sind grundsätzlich alle Tierversuche der zuständigen Behörde im Vorhinein und unter Angabe von Art und geplantem Umfang bekanntzugeben. § 5 Abs. 1 bestimmt weiters, daß Tierversuche jedenfalls nur von eigens dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen (siehe § 6) und von Personen durchgeführt werden dürfen, die die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen (siehe § 7) erfüllen. Hiedurch ist sichergestellt, daß bestimmte Voraussetzungen für jeden Tierversuch, ob er mit Belastungen verbunden ist oder nicht, erfüllt werden müssen, nämlich insbesondere auch bestimmte Haltungs-, Pflege- und Wartungsbedingungen. Bei Versuchen, die mit Belastungen verbunden sind, wird festgelegt, daß solche Versuche

nur von entsprechend qualifizierten Personen verantwortlich durchgeführt werden dürfen, die eine behördliche Genehmigung im Sinne des § 7 besitzen. Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurf wurde der § 10 über die Meldung von Tierversuchen in Abs. 1 des § 5 eingearbeitet, da er an dieser Stelle sich inhaltlich besser einfügt.

Die in Abs. 2 des § 5 des ausgesandten Gesetzentwurfes vorgeschlagene Bestimmung, wonach eine spezielle Projektgenehmigung jedenfalls unabhängig von der Art des Versuches dann erforderlich gewesen wäre, wenn ein Versuch an bestimmten Tierspezies — und zwar Affen, Hunden, Katzen, Ein- und Paarhufern, geschützten wildlebenden und jagdbaren Tieren — durchgeführt wird, wurde gestrichen, weil die Aufzählung als wissenschaftlich nicht begründbar kritisiert und auch mißverstanden wurde.

Gemäß Abs. 2 unterliegt nunmehr die Durchführung aller Versuche einer Genehmigungspflicht, wenn sie ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden und Eingriffe oder Behandlungen betreffen, die auch dem Menschen nicht ohne Betäubung zugemutet werden, oder für das Tier sonst mit erheblichen Belastungen verbunden sind. Der Begriff „Belastungen“ wurde an Stelle von „Schmerzen und Leiden“ im Hinblick auf die Definition des § 2 aufgenommen. Dies bedeutet, daß damit nicht nur Schmerzen und Leiden, sondern auch Angst, Streß und dauerhafte Schäden für das Tier umfaßt sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch Versuche, die nicht einer speziellen Genehmigung im Sinne des Abs. 2 bedürfen, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung gemäß Abs. 1 nach Art und Umfang bekanntzugeben sind, um entsprechende Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten vor, während und nach der Durchführung der Versuche zu schaffen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt fest, welche Voraussetzungen eine Tierversuchseinrichtung zu erfüllen hat, um die Genehmigung für die Durchführung von Versuchen zu erhalten. Die Anforderungen werden gegenüber der geltenden Gesetzeslage (§ 3 Abs. 2 Z 3 bis 5) entscheidend erhöht und den diesbezüglichen internationalen Richtlinien (EG, CIOMS) angeglichen. Eine solche Genehmigung setzt eine entsprechende räumliche und gerätemäßige Ausstattung, eine artgerechte Haltung und Pflege der Versuchstiere, sachkundiges Personal zur Betreuung während und nach dem Versuch und die medizinische Versorgung, um Belastungen der Versuchstiere zu vermeiden, voraus. Die Behörde hat nach Erteilung einer derartigen Genehmigung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die permanente Erfüllung der genann-

ten Voraussetzungen zu kontrollieren. Außerdem hat die Behörde gemäß § 10 Abs. 1 die Möglichkeit, eine derartige Genehmigung befristet oder beschränkt zu erteilen oder diese bei Auftreten von Mängeln zu widerrufen. Da der Begriff „artgerechte Haltung“ mißverstanden werden könnte, wurde dieser auf mehrfachen Wunsch des Begutachtungsverfahrens gestrichen und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der „jeweiligen Versuchstiere“ in Abs. 1 lit. a und c abgestellt. Weiters wurde in Abs. 1 lit. a und c im Hinblick auf die Änderung der Definition des § 2 an Stelle von „Schmerzen und Leiden“ der Begriff „Belastungen“ aufgenommen.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die Genehmigung für eine Tierversuchseinrichtung jener physischen oder juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts zu erteilen ist, die Träger der betreffenden Einrichtung ist. Da Tierversuchseinrichtungen an Universitäten großteils Teile eines Instituts oder Gemeinsame Einrichtungen von Instituten sind und nicht der Verwaltung der Universitätsdirektion unterliegen, sollte zur Klarstellung festgelegt werden, daß bei Universitäten die Genehmigung dem jeweiligen Institut bzw. der Gemeinsamen Einrichtung zu erteilen ist. Dies geht auf Anregungen aus dem Bereich der Universitäten zurück und hat seinen Grund in der Rechtslage gemäß Universitäts-Organisationsgesetz. Einerseits ist der Bund Rechtsträger der Universitäten; dies würde dazu führen, daß die Antragstellung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung selbst obliegen würde bzw. die Genehmigung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erteilt werden müßte. Andererseits sind Universitäten und ihre Einrichtungen eigene Rechtsträger. Zur Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten wurde daher der Abs. 2 entsprechend um eine Bestimmung für Universitäten ergänzt.

Zu § 7:

Eine Person, die selbst Tierversuche vornimmt oder unter deren Verantwortung oder Aufsicht solche Versuche durchgeführt werden, hat hinsichtlich ihrer Ausbildung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, wobei noch zu unterscheiden ist, ob es sich um Versuche mit operativen Eingriffen handelt oder nicht. Die Voraussetzungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem § 5 des geltenden Tierversuchsgesetzes, doch ist — im Gegensatz hierzu — nunmehr die Erteilung der Genehmigung an die betreffende Person durch die zuständige Behörde vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Planung und Konzeption der Versuche seriös und von qualifizierten Fachleuten vorgenommen wird, die fähig sind, die mit dem Versuch verbundenen Beeinträchtigungen, Schmerzen und Leiden zu erkennen und eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. Der Leiter des Versuchs muß jedenfalls in der Lage sein, alle erforderlichen

Informationen sicherzustellen und den an dem Versuch Beteiligten weiterzugeben. Gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurf wurde die verschiedene Terminologie (hinreichende bzw. erforderliche Spezialkenntnisse) vereinheitlicht. Durch die nunmehrige Formulierung wurde eine sachlich nicht gerechtfertigte Änderung im Hinblick auf operative Eingriffe (Durchführung durch nichtbefugte Personen wie zB Pharmazeuten) sichergestellt.

Zu § 8:

Diese Bestimmungen erhalten die Erfordernisse für die Erteilung sogenannter Projektgenehmigungen in den Fällen des § 5 Abs. 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3, 6 und 7 hat eine entsprechende Genehmigung die Versuche nach Art und Umfang, die Tierversuchseinrichtung und den oder die mit der Durchführung des Versuches betrauten verantwortlichen Leiter zu bezeichnen. Adressat der Genehmigung ist der Träger der Tierversuchseinrichtung oder auf Antrag der Leiter des Tierversuchs. Durch die Ergänzung in Abs. 1 wurde klargestellt, daß sich die Genehmigung auf das jeweilige Projekt mit Angabe der Tierarten und Anzahl der Tiere zu beziehen hat.

In Abs. 2 wurde nunmehr auch der Träger der Tierversuchseinrichtungen aufgenommen, einerseits um die Kontinuität zu wahren, andererseits aus Gründen der rechtlichen Klarstellung.

Von mehreren Seiten, insbesondere den Universitäten, der Medizinischen Fakultät Wien, dem Arbeitskreis universitärer und industrieller Forschungseinrichtungen ua., wird nachdrücklich verlangt, für die zur Entscheidung über einen Tierversuch zuständige Behörde eine Entscheidungsfrist für den Antrag auf Genehmigung bzw. Untersagung eines Versuches zu setzen. Als Entscheidungsfrist für die Behörde wird eine solche von sechs Wochen angesehen. Die Genehmigung sollte als erteilt gelten, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches nicht innerhalb von sechs Wochen abgewiesen wird. Dies wird ua. auch damit begründet, daß „bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben häufig Tierversuche mit kleinen Tierzahlen unter oftmaliger Änderung der Methodik notwendig werden, da die in wenigen Versuchen gewonnenen Erkenntnisse eine Modifikation der Versuchsführung oder auch zusätzliche Untersuchungen erforderlich machen. Ein zu langes Genehmigungsverfahren könnte nun sogar zu einem Mehrbedarf an Versuchstieren führen, weil eine lange Unterbrechung einen neuerlichen Versuchsaufbau mit neuerlichen Kontrollversuchen notwendig macht.“ Weiters wird darauf hingewiesen, daß angesichts der verfahrensrechtlichen Möglichkeit der Ausschöpfung der Sechsmonatsfrist des § 73 AVG — und damit die Dauer eines Semesters! — „erhebliche Verzögerungen, ja gänzliche Verhinderungen von Forschungsvorhaben, aber auch von Qualitätskontrollen zu befürchten sind. Im uni-

versitären Bereich würde ferner die notwendige Einbindung von Studenten in Forschungsprojekte durch semesterlange Verzögerungen und dadurch verursachte Kollisionen mit dem Studienfortschritt sehr erschwert, wenn nicht unmöglich. Administrative Gründe in Form einer besonderen Aufwendigkeit des Genehmigungsverfahrens stehen einer sachlich gerechtfertigten Verkürzung der Entscheidungsfrist gewiß nicht entgegen“, wobei auf Beispiele in anderen besonderen gesetzlichen Regelungen verwiesen wird.

Zu § 9:

Ähnlich wie in Tierversuchsgesetzen anderer europäischer Staaten ist eine spezielle Genehmigung von Tierversuchen für bestimmte staatliche Untersuchungsanstalten nicht erforderlich, sofern diese in den den Anstalten übertragenen Aufgabenbereich fallen, auf Grund gesetzlicher oder richterlicher Anordnung durchgeführt werden oder zur Prüfung von Seren, Impfstoffen sowie solchen diagnostischer Art an lebenden Tieren vorgenommen werden. Um einem Konflikt zwischen einer rechtsverbindlichen Anordnung und einer allfälligen Ablehnung einer entsprechenden Genehmigung vorzubeugen, erscheint diese Ausnahme nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Diese Bestimmung entspricht zwar inhaltlich § 4 Abs. 4 des geltenden Tierversuchsgesetzes, doch tritt insofern eine Änderung, dh. eine strengere Regelung ein, als auch für diese Einrichtungen die Erfordernisse einer Genehmigung der Einrichtung gemäß § 6 und die Genehmigung für den Leiter bzw. Verantwortlichen des Versuchs Geltung haben. Ebenso werden diese Tierversuche von der Bekanntgabepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 erfaßt. Damit ist auch für diesen Bereich — im Gegensatz zur gegenwärtig geltenden Regelung — eine entsprechende Prüfung und Kontrolle vor, während und nach der Durchführung der Versuche gegeben und sichergestellt, daß erforderlichenfalls von der Behörde die vorgeschriebenen Strafsanktionen gemäß § 19 ergriffen werden können.

In Z 1 wurden auf Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auch die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie die forstliche Bundesversuchsanstalt aufgenommen, da auch dort unter Umständen die Durchführung von Tierversuchen erforderlich sein könnte.

In Z 3 wurde in Angleichung an die in § 3 vorgenommenen Änderungen der Begriff der „Herstellung“ aufgenommen.

Seitens der Universitäten wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens kritisiert, daß die Voraussetzungen der Z 1 und 2 (zumindest teilweise) auch auf die Universitäten zutreffen würden und sie darin eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung erblicken würden. Von der Medizinischen Fakultät Wien wurde weiters vorgeschlagen, die

Z 1 dahin gehend zu ergänzen, daß „... Tierversuche an Universitäten, die gemäß ihrem Forschungs- und Ausbildungsauftrag durchgeführt werden, sofern die Genehmigung einer mit der fachlichen Beurteilung beauftragten und verantwortlichen Kommission gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz der jeweiligen Universität oder Fakultät vorliegt“, aufgenommen werden. Wenngleich diese Äußerung der Universitäten verständlich ist, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die staatlichen Versuchsanstalten, wie insbesondere die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten oder das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut — Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt ua., im öffentlichen Auftrag und Interesse ganz bestimmte Aufgaben zur Prüfung von Seren, Impfstoffen usw. vorzunehmen haben, ein Auftrag, der jedenfalls im Rahmen der Aufgabenstellung der Universitäten nicht in dieser Form gegeben sein kann; eine Differenzierung, wie sie daher im § 9 vorgesehen ist, erscheint daher sachlich gerechtfertigt.

Zu Z 2, nämlich sonstige Tierversuche auf Grund gesetzlicher Vorschriften, ist festzustellen, daß die Anordnung derartiger Tierversuche in den Vollziehungsbereich der jeweiligen Gesetzesmaterie fällt und keine allgemeine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Tierversuche bedeutet. Im übrigen muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Notwendigkeit oder Anordnung von Tierversuchen keine Angelegenheit des Tierversuchsgesetzes, sondern in jeweiliger gesetzlicher Regelung seine Ursache und Begründung hat; auf den obzitierten Bericht der Bundesregierung, III-69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, wird verwiesen. Selbstverständlich obliegt es der die spezielle gesetzliche Bestimmung vollziehenden Behörde, etwa in Zusammenhang mit dem Chemikaliengesetz, die Prüfung eines Stoffes nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auch durch die vorliegende wissenschaftliche Literatur, Verwendung von Unterlagen von Voranmeldern oder eine Vorlage ausländischer Prüfungsnachweise zu ermöglichen.

Zu § 10:

Die nach Abs. 1 schon bisher gegebenen Möglichkeiten des Widerrufs einer erteilten Bewilligung ist insofern zu erweitern, als ein derartiger Widerruf auch dann zu erfolgen hat, wenn während der Laufzeit eines Tierversuches Ergebnisse eines gleichen Versuches, an deren Richtigkeit keine Zweifel bestehen, zugänglich werden. Im Interesse des Tierschutzes soll weiters eine Verschärfung der Bestimmungen dadurch vorgesehen werden, daß der Behörde bei Wegfall der in den §§ 3 und 6 angeführten Voraussetzungen kein Ermessen mehr eingeräumt wird, sondern in den

dort genannten Fällen zwingend Veranlassungen zu treffen sind.

Der Abs. 2 entspricht hinsichtlich der Behördenzuständigkeit dem § 4 Abs. 3 des geltenden Tierversuchsgesetzes und enthält lediglich die im Hinblick auf § 1 lit. b und e erforderlichen Ergänzungen. Die immer wieder vorgebrachte Forderung nach Zentralisierung der für die Genehmigung zuständigen Behörden ist — wie sich im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren 1986 gezeigt hat — besonders bei den Ländern auf Kritik gestoßen, von denen betont wird, daß sowohl föderalistische als auch sachliche Gesichtspunkte gegen eine Zentralisierung der Entscheidungsbefugnis sprechen. Bedenklich sei die Einschränkung der Befugnisse des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Die eher formelle Begründung für eine einheitliche und strenge Vollziehung könne nicht als ausreichend für die vorgesehene Änderung angesehen werden. Eine gleichmäßige Vollziehung könne auch durch Weisungen erzielt werden. Auch die Begründung, daß die Vollziehung durch eine Zentralbehörde strenger sei, gehe — den Stellungnahmen einiger Länder zufolge — ins Leere, weil sowohl für eine erstinstanzliche als auch für eine zentrale Verwaltungsbehörde das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG gelte. Außerdem werde bei der Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Verwaltungsmaterie in erster und letzter Instanz ein Instanzenzug ausgeschlossen und dadurch der Rechtsschutz beeinträchtigt.

Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung ist auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angebracht, wenn man berücksichtigt, daß das Recht der Betriebsanlagengenehmigung, bei dem es auch um den Schutz von Menschen geht, der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt und diese für eine solche Entscheidung geeignet gehalten wird.

Die Meldepflichten gemäß Abs. 3 sind erforderlich, um der Behörde die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, und entsprechen § 4 Abs. 5 des geltenden Gesetzes. Eine Verletzung dieser Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 unter Strafe gestellt.

Zu § 11:

§ 11 Abs. 1 normiert ausdrücklich, daß Tierversuche auf das unerläßliche Ausmaß zu beschränken sind. Des weiteren, daß bei der Durchführung von Tierversuchen auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse abzustellen ist.

Die Z 1 und 2 des Abs. 2 ergänzen die in § 4 enthaltenen leitenden Grundsätze, die auf den in den Erläuterungen hiezu angeführten ethischen Richtlinien bzw. internationalen Leitprinzipien des CIOMS beruhen, und legen fest, daß Tierversuche jedenfalls unter Vermeidung aller mit dem Ver-

suchszweck nicht notwendig verbundenen Schmerzen oder Leiden durchzuführen und außerdem die Versuchstiere im erforderlichen Ausmaß sorgfältig auf die Versuchsbedingungen vorzubereiten und zu gewöhnen sind. Außerdem müssen Tierversuche mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Zahl von Versuchstieren durchgeführt werden. Weiters erfordern es die von dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele ausdrücklich vorzusehen, daß für Tierversuche bestimmte Tierarten (geschützte und wildlebende Tiere) nur dann herangezogen werden dürfen, wenn der Versuchszweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann (Z 3 und 4).

Die in Z 4 dieses Absatzes vorgesehenen Regelungen über Tierversuche stellen sicher, daß wildlebende Tiere nur dann für Versuchszwecke herangezogen werden dürfen, wenn Tierversuche an anderen Tieren für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen. Allerdings wird sich die Notwendigkeit solcher Versuche dann ergeben, wenn sie der Sicherung des Fortbestandes wildlebender Tierarten dienen (zB Parasitenbefall bei Rehen, Igel, Nagetieren usw.). Ganz allgemein wird im Hinblick darauf, daß sich Tiere aus freier Wildbahn nur begrenzt an die vorgegebenen Haltungs- und Versuchsbedingungen anpassen können und daher Schmerzen oder Leiden nahezu unvermeidbar sind, normiert, diese nach Möglichkeit nicht zu Tierversuchen zu verwenden.

Die Abs. 3 bis 6 des § 11 entsprechen inhaltlich der derzeitigen Gesetzeslage und regeln die Vorgangsweise bei Tierversuchen im Hinblick auf Betäubung, muskellähmende Mittel (Abs. 3), operative Eingriffe (Abs. 4) sowie die Prüfung des Zustandes der Versuchstiere in bezug auf ihre Eignung für Versuche (Abs. 5) und die Behandlung nach Beendigung des Versuches (Abs. 6).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß eine Verletzung der Bestimmungen des § 11 gemäß § 18 unter Strafsanktion gestellt wird.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 8 des geltenden Tierversuchsgesetzes. Die Behördenzuständigkeit für die Überwachung wurde im Hinblick auf den neuen § 1 lit. b und e ergänzt. Im Zuge des seinerzeitigen Begutachtungsverfahrens im Jahr 1986 stand weiters zur Erwägung, auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes den zuständigen obersten Behörden zu übertragen. Da diese jedoch regelmäßig dieser Verpflichtung durch die Erteilung entsprechender Aufträge an die Bezirksverwaltungsbehörde Rechnung tragen würden, scheint es schon aus ökonomischen Überlegungen angebracht, diese Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden beste-

hen zu lassen, zumal dadurch in keiner Weise ausgeschlossen wird, daß auch die in Betracht kommenden obersten Behörden insbesondere durch die Erteilung entsprechender Weisungen oder im Erlaßweg für eine entsprechend strenge Kontrolle sorgen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 1987, E 13-NR/XVII. GP, verwiesen, wonach bei einer Novelle zum Tierversuchsgesetz bzw. bei einem neuen Tierversuchsgesetz finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind.

Auch die Abs. 2 bis 4 entsprechen der derzeitigen Regelung hinsichtlich der behördlichen Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen sowie der Zutritts- und Auskunftspflichten, die eine effiziente Überwachung gewährleisten und den diesbezüglichen internationalen Richtlinien und Leitprinzipien entsprechen.

Zu Abs. 2 wurde im Begutachtungsverfahren festgestellt, daß der Begriff der „sachkundigen Personen“ zu unbestimmt sei, weil es sich hier um eine heikle Funktion im Hinblick auf Amtsverschwiegenheit (Forschungs- und Betriebsgeheimnisse) handelt. Daher sollte die Formulierung auf „fachlich qualifizierte öffentlich Bedienstete“ eingeschränkt werden; dies geht auf einen vielfachen Wunsch der Universitäten und der pharmazeutischen Industrie zurück und entspricht im übrigen auch der EG-Richtlinie, die für diese Funktion die Heranziehung von Beamten vorsieht.

Der neue Abs. 5 geht auf eine Anregung seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und der Universität für Bodenkultur zurück und soll einer gesetzlich festgehaltenen Sicherung einer bestimmten behördlichen Überwachung dienen, wie dies zB auch im Schweizer Tierschutzgesetz vorgesehen ist. Jede Tierversuchseinrichtung ist demzufolge mindestens einmal jährlich — und zwar unangemeldet — zu kontrollieren.

Zu § 13:

Die neue Verordnungsermächtigung des § 13 soll in Zukunft dem jeweils zuständigen Bundesminister die Möglichkeit dafür bieten, bei entsprechender Notwendigkeit nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und auch in Ausführung der leitenden Grundsätze des § 4 weitere detailliertere Vorschriften über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die Haltung und Unterbringung von Versuchstieren, sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals zu erlassen. Sofern sich dies zur Wahrung des jeweiligen Standes der Wissenschaften als zweckmäßig erweist, könnte bei der Ausarbeitung dieser Verordnung auch ein qualifizierter Fachbeirat befaßt werden.

Im Interesse der Koordinierung und auch Harmonisierung der durch die jeweiligen Bundesmini-

ster zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in der Form einer Verordnung ist in § 13 eine gegenseitige Anhörung der für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Bundesminister vorgesehen. Darüber hinaus soll im Hinblick auf die besondere Bedeutung des „anerkannten Standes der Wissenschaften“ auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hergestellt werden. Die Einbeziehung des § 4 (leitende Grundsätze) in die Verordnungsermächtigung des § 13 geht auf eine Anregung des BKA-VD zurück.

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung des § 13 sollte vor allem auch dazu genutzt werden (können), eine schrittweise Angleichung an die EG-Richtlinien für Haltung und Wartung von Versuchstieren zu erreichen (Ratsrichtlinie 86/609/EWG, ABl. EG Nr. L 358 vom 18. Dezember 1986).

Zu § 14:

Diese Regelung stellt klar, daß andere gesetzliche Bestimmungen, wie das Epidemiegesetz usw., von den Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes unberührt bleiben, und entspricht wörtlich dem § 11 des geltenden Gesetzes.

Zu § 15:

Die Bestimmung des § 16 verpflichtet den Leiter der Tierversuche zur Führung bestimmter Aufzeichnungen, um entsprechende Kontrollen durch die für die Überwachung zuständige Behörde zu ermöglichen, und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7. Mit der nunmehrigen Formulierung des § 15 soll klargestellt werden, daß für den Beginn der Laufzeit der Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen das Ende des Versuches maßgeblich ist, da Versuche unter Umständen über längere Zeit durchgeführt werden. In Entsprechung einer mehrfach im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregung wurde die Frist für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen von zwei auf drei Jahre hinaufgesetzt.

Zu § 16:

Ein Hauptpunkt der gegen die bestehende Rechtslage geäußerten Kritik besteht darin, daß zu wenig Kontrolle besteht, da keinerlei Einblick über die in Österreich durchgeführten Tierversuche gewonnen werden kann.

Es ist daher nunmehr vorgesehen, daß der Träger der Tierversuchseinrichtungen der jeweils zuständigen Behörde jährlich die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere bekanntzugeben hat. Hierbei ist für die Bekanntgabe die folgende Aufgliederung vorgesehen:

- a) Zahlen und Arten der insgesamt verwendeten Versuchstiere,

- b) Zahlen und Arten der zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- c) Zahlen und Arten der zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- d) Zahlen und Arten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere.

Dadurch soll auch sichergestellt werden, daß von der Genehmigung für Tierversuche nur innerhalb des Ausmaßes der Bewilligung Gebrauch gemacht wird und keinerlei unzulässige Tierversuche vorgenommen werden. Die Aufgliederung orientiert sich an der im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Wirbeltieren vorgesehenen Einteilung. Die so gewonnenen Zahlen sind von den zuständigen Behörden dem für ihren Vollzugsbereich zuständigen Bundesminister für die in Abs. 2 vorgesehene Statistik weiterzugeben.

Durch die in Abs. 2 vorgesehene jährliche Veröffentlichung der Statistik über die Art und die Zahl der verwendeten Versuchstiere im Amtsblatt zur Wiener Zeitung soll dem in der Diskussion mehrfach vorgebrachten Verlangen nach Information der Öffentlichkeit entsprochen werden. Durch die Ergänzung in Abs. 2 zweiter Halbsatz soll sichergestellt werden, daß die Statistiken aus den einzelnen Ressortbereichen zu einer gemeinsamen Veröffentlichung in der Form einer gemeinsamen Statistik kommen. Diese Art der öffentlichen Berichterstattung entspricht den in einigen anderen europäischen Rechtsordnungen enthaltenen Regelungen. Eine Meldung von Ergebnissen der Versuche ist in keiner dieser Rechtsordnungen und auch in der Europaratskonvention nicht vorgesehen. Einer im seinerzeitigen Begutachtungsverfahren 1986 abgegebenen Empfehlung sowohl des Datenschutzrates als auch der Datenschutzkommission folgend sei klarstellend ergänzt, daß bei der Erstellung der Statistik darauf zu achten ist, daß die aus der Statistik zu gewinnenden Informationen nicht auf eine natürliche oder juristische Person bezogen werden können oder mit Wahrscheinlichkeit beziehbar sind.

Zu § 17:

Das Ziel einer möglichst starken Reduzierung von Tierversuchen wird vor allem auch dadurch erreicht, daß in zunehmendem Maße andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) entwickelt werden. Aus diesem Grund soll die Ausarbeitung wissenschaftlich aussagekräftiger Ersatzmethoden mit der im Gesetz genannten Zielsetzung einer Verringerung der Anzahl oder Belastung der Versuchstiere oder der Möglichkeit des Verzichts auf Tierversuche auch durch die zuständigen Bundesminister gefördert werden.

Die Mittel für die Förderung anderer Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) sind durch die jeweils durch das Bundesfinanzgesetz dem Bund für Förderungszwecke zur Verfügung gestellten Mittel bedeckt. Entsprechende Ausgaben werden daher durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz zu gewährleisten sein.

Die im Gesetz ausdrücklich angeführte Förderung von anderen Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) wird allgemein begrüßt. Allerdings wird von den Vertretern der Wissenschaft ebenso wie von den Erzeugern von Arzneimitteln und von der übrigen Industrie in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß einerseits heute schon, wo immer es möglich war und ist, Ersatzmethoden herangezogen bzw. neu entwickelt werden, da diese — abgesehen von ethischen Erwägungen — regelmäßig aus Kosten-, Zeit- und Personalgründen wirtschaftlicher sind, wie insbesondere Versuche an Geweben, Gewebekulturen, isolierten Organen ua. Andererseits müssen derartige Ersatzmethoden die gleiche Gewähr der Forschungseffizienz und Zuverlässigkeit der Ergebnisse bieten. Von seiten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wird aber auch darauf hingewiesen, daß für gewisse Fragestellungen — wenigstens nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Entwicklungen — keine gleichwertigen Ersatzmöglichkeiten für Tierversuche zur Verfügung stehen.

Zu § 18:

Sämtliche Verbesserungen schienen jedoch in Frage gestellt, würden die bisher geltenden geringen Strafsätze unverändert bleiben. Erst durch eine entsprechende Strafhöhe und den damit verbundenen spezial- und generalpräventiven Wirkungen wird eine Beachtung der strengen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes sichergestellt sein. Die Strafobergrenzen werden daher auf Geldstrafen bis zu 100 000 S erhöht. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist entbehrlich, da § 16 Abs. 2 VStG besagt, daß die Ersatzfreiheitsstrafe, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf.

Durch die neuen Regelungen wird aber auch die Verletzung der Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen (§ 11) ebenso unter Strafsanktion gestellt wie die Bestimmung des § 10 Abs. 3 über die Verpflichtung der Bekanntgabe bestimmter Änderungen und die Verletzung der Meldepflichten gemäß § 16 Abs. 1. Hingegen erfolgte eine Herausnahme des § 4 aus den Strafbestimmungen, da die dort angeführten „leitenden Grundsätze“ als Verwaltungsstraftatbestände im Sinne des § 18 Abs. 1 — wie im Begutachtungsverfahren festgestellt wurde — mangels näherer Beschreibung der Tathandlung zu unbestimmt sind. Strafbarkeit könnte höchstens im Wege der Durch-

führungsverordnungen erreicht werden, weshalb auch in § 13 auf § 4 Bedacht genommen wurde.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht dem § 10 des derzeit geltenden Gesetzes und stellt klar, daß die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch im Sinne dieses Gesetzes durchzuführen, nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine schwere Pflichtverletzung darstellt, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet oder wenn mit dem Tierversuch eine Gefahr für seine Gesundheit verbunden sein könnte.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält die durch die Änderung der Rechtslage, insbesondere die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens, erforderlichen Übergangsbestimmungen. Sie betreffen die Vorgangsweise und Meldepflichten durch Tierversuchseinrichtungen bzw. Leiter von Tierversuchen, die derartige Versuche durchführen.

In Abs. 1 wurde — wenngleich materielle Derogation selbstverständlich ist —, einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend, auch eine formelle Derogationsklausel aufgenommen.

Durch Abs. 3 soll eine Klarstellung erfolgen, daß eine Unterscheidung zwischen den nach dem neuen Gesetz erforderlichen Genehmigungen und einer Überleitung der bisherigen Bewilligungen besteht.

Anstelle der bisher als Abs. 4 vorgesehenen Regelung, die sich als nicht notwendig erwies, wurde eine Verordnungsermächtigung neu aufgenommen, die eine Beschleunigung der Vorbereitungen durch die jeweils zuständigen Bundesminister ermöglichen soll.

Zu § 21:

Die Vollzugsbestimmungen werden im Hinblick auf den neuen § 1 lit. b und e erweitert und im übrigen an die Zuständigkeitsregelungen des Bundesministerengesetzes 1986 in der geltenden Fassung angepaßt. Hinsichtlich der Angelegenheiten des § 1 lit. b, c und d sind gemäß dem Bundesministerengesetz 1986 jeweils zwei oder mehrere Bundesminister zuständig.